

Bekanntmachung

- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB -

Bebauungs- und Grünordnungsplan (BBP/GOP) „Hallstadt - Süd“

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Hallstadt hat in seiner Sitzung am 23.03.2026 die 2. Änderung des BBP/GOP „Hallstadt - Süd“ in der Fassung vom 23.03.2026 gemäß (gem.) § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der BBP/GOP für das Gebiet am südlichen Siedlungsrand von Hallstadt, nördlich der Bundesautobahn BAB A 70 und westlich der ICE - Ausbaustrecke „Nürnberg - Erfurt“, nördlich des „Wacholderweges“, westlich der „Rotdornstraße“ und südlich der Straße „Am Landgericht“ in Kraft. Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Hallstadt und beinhaltet folgende Grundstücke voll- bzw. teilflächig (tfl.): 720/117, 720/118, 720/119, 720/120, 720/121, 720/122 (tfl.) und 720/160 (tfl.).

Der BBP/GOP, bestehend aus der Planurkunde, der Planbegründung, einer schalltechnischen Untersuchung, einer schalltechnischen Beratung, einem geotechnischen Bericht und einer Überprüfung der Wasserdurchlässigkeit oberflächennah anstehender Erdstoffe, kann im Bürgerhaus der Stadt Hallstadt (Mainstraße 2, 96103 Hallstadt, Bauamt, Erdgeschoss) während der allgemein bekannten Dienst-/Öffnungszeiten eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die vorgenannten Unterlagen stehen auch online/digital auf der Homepage der Stadt Hallstadt zur Einsichtnahme zur Verfügung.

<https://www.hallstadt.de/stadt-burgerservice/bauleitplanung>

Zusätzlich sind die vorgenannten Unterlagen sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung auch im Geoportal Bayern unter folgendem Link online/digital einsehbar/zugänglich:

<https://www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- 4) nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des BBP/GOP schriftlich gegenüber der Stadt Hallstadt geltend gemacht worden sind. Der begründete Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hallstadt, 01.05.2026

T. Söder



.....
Thomas Söder,
Erster Bürgermeister